

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

Wien, 17. März 2006
Zl.: 001-1/170306/KO

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch ein VfGH - Erkenntnis vom 9. Juni 2005 (G4/05) und eine nachfolgende Gesetzesänderung des § 112 Abs. 3 dritter Satz GewO sind die Gemeinden künftig für die Regelung abweichender Gastgarten-Öffnungszeiten zuständig. Das heißt, sofern längere Öffnungszeiten als die gesetzlich vorgesehenen (bis 23 Uhr auf öffentlichem Grund, bis 22 Uhr auf privatem Grund) festgelegt werden sollen, können dies die Gemeinden mittels Verordnung erlassen.

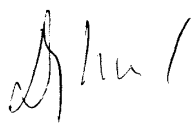
Die Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes haben daher zum größten Teil Musterverordnungen erarbeitet, die für die teils unterschiedlichen Richtlinien der Bundesländer passend sind.

Wir ersuchen Sie daher, sich diesbezüglich an ihren Landesverband zu wenden, der Sie kompetent über die weitere notwendige Vorgangsweise in diesem Bereich informieren wird und Ihnen bei Bedarf auch eine Musterverordnung zur Verfügung stellen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



votr.HR Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Bgm. Helmut Mödlhammer